

MARKTORDNUNG DER STADTGEMEINDE MARIAZELL

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 31. März 2022, TOP 5

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittel-Sicherheits- und Verbraucherschutz-Gesetzes, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 1 Marktplätze

- 1) Der **Adventmarkt** wird auf dem gesamten Hauptplatz (auch im Bereich der Devotionalienstände), in der Oberen Wiener Straße, am Oberen Hauptplatz (Richtung Wiener Neustädter Straße bis zur Einmündung der Schießstatt-Gasse), in der Wiener Neustädter Straße im Bereich vor den Häusern Nr. 1 bis 4, im Bereich der Umkehre in der Wiener Neustädter Straße, in der Grazer Straße ab Hauptplatz bis zur Einmündung der Dr. Ludwig Leber-Straße, am Arthur Krupp-Platz sowie am Hauptplatz im Bereich der Zufahrtsstraße zum Rathaus einschließlich Pater Hermann-Geist-Platz abgehalten. Es dürfen im Hinblick auf das Stadtbild - und um ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleisten zu können - ausschließlich die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Markteinrichtungen (Marktstände sowie Mariazeller Almhütte) verwendet werden. Ausnahmen genehmigt ausschließlich die Stadtgemeinde Mariazell.
- 2) Der **Klostermarkt** wird auf dem gesamten Hauptplatz und in der Grazer Straße ab Hauptplatz bis zur Einmündung der Dr. Ludwig Leber-Straße, sowie am Arthur Krupp-Platz und am Hauptplatz im Bereich der Zufahrtsstraße zum Rathaus einschließlich Pater Hermann-Geist-Platz abgehalten. Es dürfen im Hinblick auf das Stadtbild - und um ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleisten zu können - ausschließlich die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Markteinrichtungen (Marktstände sowie Mariazeller Almhütte) verwendet werden. Ausnahmen genehmigt ausschließlich die Stadtgemeinde Mariazell.
- 3) Der **Bauernmarkt** wird am Postplatzl sowie am Kirchplatz im Ortsteil Gußwerk abgehalten. Es dürfen im Hinblick auf das Ortsbild - und um ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleisten zu können - ausschließlich die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Markteinrichtungen (Marktstände sowie Mariazeller Almhütte) verwendet werden. Ausnahmen, wie die Ausschankhütte der Österreichischen Bergrettung, die Spatzenhütte und mobile Verkaufsstände einiger Firmen etc. genehmigt ausschließlich die Stadtgemeinde Mariazell.
- 4) Der **Neujahrsmarkt** wird auf dem Hauptplatz (auch im Bereich der Devotionalienstände) abgehalten. Es dürfen im Hinblick auf das Stadtbild – und um ein einheitliches Erscheinungsbild gewährleisten zu können – ausschließlich die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Markteinrichtungen (Marktstände sowie Mariazeller Almhütte) verwendet werden. Ausnahmen genehmigt ausschließlich die Stadtgemeinde Mariazell.

§ 2 Zeit und Dauer der Märkte

Der Adventmarkt findet jährlich von Mitte November bis zum 24. Dezember in der Zeit von 09:00 bis 22:00 Uhr statt (Genauer Zeitplan ist der jährlichen Ausschreibung zu entnehmen). Der Klostermarkt wird von Donnerstag bis Sonntag, an einem Wochenende im Monat Juni in der Zeit von 09:00 bis 22:00 Uhr jährlich abgehalten. Der Bauernmarkt findet jährlich am ersten Samstag im Oktober in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt. Der Neujahrsmarkt findet jährlich vom 27. Dezember bis 06. Jänner in der von Zeit 10:00 bis 22:00 statt (Genauer Zeitplan ist der jährlichen Ausschreibung zu entnehmen).

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:
Nahrungs- und Genussmittel, Geschenkartikel, Devotionalien, Spirituosen, ferner alle alten und neuen Gebrauchs- und Hobbykunstgegenstände, jedoch mit folgenden Ausnahmen: funktionsfähige Waffen, Munition, Sprengmittel sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke.
Darüber hinaus entscheidet die Marktaufsicht (§ 6) über die beim Adventmarkt zum Verkauf zugelassen Produkte.
- 2) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur aufgrund einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung oder im Rahmen der in der Gewerbeordnung geregelten Nebenrechte gestattet.

§ 4 Marktbezieher und Marktbesucher

Waren deren Verkauf an eine Bewilligung gebunden ist, dürfen jedoch nur von Inhabern einer entsprechenden Bewilligung feilgeboten werden.

- 1) Alle Marktparteien (Käufer, Verkäufer und deren Hilfspersonal) haben sich untereinander und gegenüber den Organen der Marktaufsicht, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, anständig zu verhalten.
- 2) Gewerbetreibende, die auf einem Markt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.

§ 5 Marktstandgebühren

Die für die Standplätze zu entrichtenden Marktstandgebühren betragen EUR 20,00 pro Marktstand und sind bei Zuweisung der Standplätze im Vorhinein zu bezahlen. Darüber hinaus kann der Veranstalter zusätzliche Standgebühren (Miete Marktstand und Entgelt für Ausstattung) einheben. Diese sind in einer Standordnung des jeweiligen Marktes geregelt. Bei einer Veranstaltung deren Dauer nicht mehr als 3 Tage beträgt, entfällt die Standgebühr.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktbehörde ist die Stadtgemeinde Mariazell. Mit der Marktaufsicht wird die Mariazellerland GmbH. beauftragt, wobei jeweils deren Geschäftsführer oder eine von ihm beauftragte Person als vollzugsfähiges Marktaufsichtsorgan bestimmt werden kann bzw. fungiert.

Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des Lebensmittel-Sicherheits- und Verbraucherschutz-Gesetzes werden hierdurch nicht berührt.

§ 7 Reinlichkeit, Winterdienst

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit sowie in den Wintermonaten für die Schneeräumung und Sandstreuung in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.

§ 8 Hygiene der Marktbezieher und ihres Personals

Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Soweit sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind, sind die Bestimmungen des Lebensmittel-Sicherheits- und Verbraucherschutz-Gesetzes (LMSVG – BGBl. I 13/2006) einzuhalten.

§ 9 Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, gemäß § 368 Gewerbeordnung (GewO 1994, BGBl. 194/1994) mit einer Geldstrafe bis zu EUR 1.090,-- geahndet.

§ 10 Verweisung vom Markt

- 1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden. Dies umfasst auch die Untersagungsmöglichkeit des Musizierens auf öffentlichen Plätzen durch die Marktaufsicht, wenn dadurch der Charakter der Veranstaltung beeinträchtigt wird.
- 2) Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch schriftlichen Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.

§ 11 Rechtswirksamkeit

Die vorstehende Marktordnung – durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden marktrechtlichen Bestimmungen für den in § 2 dieser Marktordnung bestimmten Zeitraum, aufgehoben werden – tritt nach Genehmigung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mariazell mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadtgemeinde Mariazell vom 16. Dezember 2015 außer Kraft.

Die Marktordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel des Stadtamtes Mariazell und auf dem Marktplatz zu verlautbaren.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Walter Schweighofer



Mariazell, am 31. März 2022

Angeschlagen am: 01. April 2022
Abgenommen am: 16. April 2022